

<b>Fälschung beweisbarer Daten – § 269 StGB</b>					
<b>Gesetzeszweck</b>	Schließung einer Gesetzeslücke, die sich aus der Nichterfüllung der Perpetuierungsfunktion bei Daten – keine visuelle Wahrnehmbarkeit der Erklärung – ergibt.				
<b>Daten</b>	<p>im Sinne des § 269 StGB sind:</p> <p>alle codierten oder codierbaren Informationen, welche elektronisch, magnetisch oder sonst</p> <p style="text-align: center;"><b>nicht unmittelbar visuell wahrnehmbar</b></p> <p>gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p> <p><u>Zusatz:</u></p> <p>„Daten“ im Sinne des § 202 a II StGB müssen keine Gedankenerklärung wiedergeben (Darstellung selbsttätig maschinell erstellter Informationen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hierzu LPK-Kindhäuser, 4. Auflage 2010, § 202 a Rn. 2</li> </ul>				
<b>Subsumtionsregel</b>	<p><b>„Hypothetisches Vergleichsverfahren“</b> („vorliegen würde“):</p> <p>Abgesehen von der fehlenden visuellen Wahrnehmbarkeit müssten die Voraussetzungen des § 267 StGB vorliegen.</p>				
<b>Herstellen einer unechten „Datenurkunde“ gemäß § 269 I Var. 1 StGB</b>	<p>„Daten so speichert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte Urkunde vorliegen würde.“</p>				
	<i>Beispielsfälle</i>				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">positiv</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">negativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Herstellen optisch neutraler Kundenkarten (etwa zum bargeldlosen Tanken)</td> <td style="padding: 5px;">Anmeldung eines Accounts unter falschem Namen bei Ebay</td> </tr> </tbody> </table>	positiv	negativ	Herstellen optisch neutraler Kundenkarten (etwa zum bargeldlosen Tanken)	Anmeldung eines Accounts unter falschem Namen bei Ebay
positiv	negativ				
Herstellen optisch neutraler Kundenkarten (etwa zum bargeldlosen Tanken)	Anmeldung eines Accounts unter falschem Namen bei Ebay				
	<b>Besondere Problemfälle</b>				
<b>1.</b>	<p><b>Unbefugtes Geldabheben am Bankautomaten</b> unter Verwendung einer fremden oder gefälschten Codekarte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahlungen dürfen nur aufgrund Weisung des Berechtigten geleistet werden.</li> <li>→ Rechtsverkehr geht davon aus, dass Urheber der Transaktion der berechnigte Karteninhaber ist</li> <li>▪ Transaktion wird gespeichert</li> <li>→ Herstellung einer unechten Datenurkunde</li> </ul>				

	<p><b>2. Phishing (= Password-Fishing) zum Eingriff in das Online-Banking</b></p> <p>a) Phase (1): Die Phising-Email</p> <p>aa) Die <i>Beweiserheblichkeit</i> folgt aus dem Erwecken des Anscheins eines Handelns im Rahmen einer Vertragsbeziehung</p> <p>bb) Die <i>Garantiefunktion</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ist nicht erfüllt bei anonymer Absenderangabe (Bank.de)</li> <li>▪ ist erfüllt bei konkreter Absenderangabe (XBank.YStadt.de)</li> </ul> <p>b) Phase (2): Das Online-Banking</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überweisungslegitimation der Bank folgt aus der Verwendung der Zugangsdaten des Kontoinhabers → Kontoinhaber erscheint als Auftraggeber und Überwiesender</li> <li>▪ Transaktion wird gespeichert → Herstellung einer unechten Datenurkunde</li> </ul>
<p><b>Verfälschen einer echten „Datenurkunde“ gemäß § 269 I Var. 2 StGB</b></p>	<p>„Daten so verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine verfälschte Urkunde vorliegen würde.“</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederaufladen einer abtelefonierten Telefonkarte</li> <li>▪ Ändern der Kontonummer auf dem Magnetstreifen einer Bankkarte</li> </ul>
<p><b>Gebrauchen einer unechten/verfälschten „Datenurkunde“ gemäß § 269 I Var. 3 StGB</b></p>	<p>„derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht“</p> <p><i>Beispiel:</i> Geldabheben mit einer tatbestandsmäßig verfälschten EC-Karte am Bankautomaten</p>
<p><b>Strafschärfungen</b></p>	<p>§ 269 III StGB</p>